Wichtige Information für Grundstückseigentümer und Anlieger: Neue Regelungen zu Gewässerrandstreifen in Rheinland-Pfalz

Fünf Meter Abstand zum Gewässer – Gewässerrandstreifen freihalten!

Zum 1. Januar 2026 ist eine Änderung des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) in Kraft getreten. Damit gelten neue verbindliche Regelungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen. Ziel ist es, die Gewässerökologie zu verbessern, den natürlichen Wasserabfluss zu sichern und insbesondere bei Starkregen- und Hochwasserereignissen Gefahren durch angeschwemmte Gegenstände und Materialien zu verringern.

Fünf Meter Gewässerrandstreifen – auch im Ortsbereich

Der Gewässerrandstreifen ist nunmehr grundsätzlich sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich fünf Meter breit. Er erstreckt sich auf beiden Seiten des Gewässers und wird, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante, von dieser aus gemessen. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben.

Zur Veranschaulichung der Regelungen und zur besseren Orientierung steht auf der Internetseite des Landkreises Mayen-Koblenz unter **Themen → Umwelt & Natur → Gewässerunterhaltung** ein entsprechender Flyer für Gewässeranlieger zur Verfügung.

Innerhalb dieses Bereichs gelten gesetzliche Verbote für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie für bestimmte Ablagerungen. Insbesondere dürfen Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder bei Hochwasser fortgeschwemmt werden können, auch nicht nur vorübergehend gelagert werden.

Was bedeutet das für Grundstückseigentümer und Anlieger?

Der fünf Meter breite Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich von unzulässigen Anlagen und Ablagerungen freizuhalten. Hierzu zählen beispielsweise:

- Brennholz- und sonstige Materiallager
- Grünschnitt, Komposthaufen und Kompostbehälter
- Gartenhäuser und vergleichbare bauliche Anlagen
- Erd- und sonstige Materialablagerungen
- Zäune und weitere bauliche oder sonstige Anlagen, soweit diese nicht gesetzlich zulässig sind.
- Selbstgebaute Brücken über die Gewässer

Auch bei Gehölzen und Sträuchern ist Vorsicht geboten: Standortgerechte Gehölze und Sträucher im Gewässerrandstreifen dürfen nicht mehr ohne Weiteres entfernt werden. Insbesondere dürfen dort keine Bäume gefällt werden. Bei Unklarheiten, ob Gehölzpflege- oder Fällmaßnahmen zulässig sind, ist vorab Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufzunehmen.

Die Regelungen sind auch bei bereits vorhandenen Anlagen und Ablagerungen zu beachten. Es besteht jedoch kein pauschales Verbot sämtlicher bereits rechtmäßig bestehender Bauwerke; für diese können insbesondere bestehende Zulassungen und gesetzliche Bestandsschutzregelungen maßgeblich sein. Eigentümer und Nutzungsberechtigte werden daher gebeten, ihre Grundstücke im Hinblick auf die neuen Vorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Wir appellieren an alle Grundstückseigentümer und Anlieger, den Gewässerrandstreifen ab sofort konsequent freizuhalten und dort keine unzulässigen Anlagen oder Gegenstände neu zu errichten beziehungsweise abzulagern.

Zusätzlicher Hinweis: Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern

Unabhängig von den neuen Regelungen zum Gewässerrandstreifen möchten wir nochmals auf die bestehende wasserrechtliche Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern hinweisen.

Im Bereich von **zehn Metern bei Gewässern III. Ordnung** sowie im Bereich von **40 Metern bei Gewässern I. und II. Ordnung** können Anlagen am Gewässer einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies betrifft beispielsweise bauliche Anlagen, Einfriedungen und weitere Einrichtungen im Gewässerumfeld. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, soweit eine solche erforderlich ist.

Wichtig ist daher: Auch außerhalb des fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens können wasserrechtliche Anforderungen und Genehmigungspflichten bestehen. Vor der Errichtung neuer Anlagen oder bei Fragen zu bereits vorhandenen Einrichtungen empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufzunehmen.

Gemeinsam Gewässer schützen und Hochwasserrisiken verringern

Freigehaltene Gewässerrandstreifen leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Gewässer und zur Verringerung von Hochwasserrisiken. Insbesondere bei Starkregen können abgelagerte Gegenstände und Materialien abgeschwemmt werden, den Wasserabfluss behindern und an Engstellen zu gefährlichen Rückstaus führen.

Die Kreisverwaltung bittet daher alle Bürgerinnen und Bürger um Beachtung der neuen gesetzlichen Vorgaben und um einen verantwortungsvollen Umgang mit den Gewässern.

Bei Fragen zur Zulässigkeit bestehender Anlagen, zu erforderlichen Genehmigungen oder zur Abgrenzung des Gewässerrandstreifens steht die **Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung** als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Kontakt: gewaesserbenutzung@kvmyk.de

Oder postalisch an:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 9.70
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz